3. KFO-Punktwerte für 2021 - Primärkassen

Mit den Primärkassen konnte bereits eine Einigung über die Erhöhung des KFO-Punktwertes ab 01.01.2021 erzielt werden.

Punktwert ab 01.01.2021	Primärkassen
KFO	0,9744 €

Das erzielte Verhandlungsergebnis steht noch unter Gremienvorbehalt und der rechtlichen Prüfung seitens der zuständigen Aufsichtsbehörde.

Als Anlage und auf unserer Website finden Sie die aktualisierte Punktwertübersicht.

4. Abrechnung von Corona-Tests

Am 08.03.2021 wurde im Bundesanzeiger eine Neufassung der Verordnung zum Anspruch auf einen direkten Erregernachweis des Coronavirus SARS-CoV-2 veröffentlicht.

Unverändert ist es zahnärztlichen Praxen weiterhin möglich, eine Testung des praxiseigenen asymptomatischen Praxispersonals mittels PoC-Antigen-Tests durchzu-führen und abzurechnen. Erstattungsfähig sind bis zu 10 PoC-Antigen-Tests je in der Praxis tätiger Person im Monat. Die Durchführung von Testungen anderer Personen (z.B. Bürgertests) mittels Antigen-PoC-Tests durch zahnärztliche Praxen bedarf einer Beauf-tragung durch den öffentlichen Gesundheitsdienst (ÖGD).

Neu ist ab 01.04.2021 die Erstattung von max. 6,00 € je durchgeführtem Test.

Die Abrechnung der PoC-Antigen-Tests erfolgt nur noch ausschließlich digital über das Online Abrechnungsportal und ist jeweils nach Ablauf eines Monats zum Einreichungstermin der darauffolgenden Monatsabrechnung über das Online Abrechnungsportal unter dem Menüpunkt "Ihre Stammdaten" zu übermitteln.

Per E-Mail oder Fax eingereichte **Abrechnungsbögen zur manuellen Erfassung** durchgeführter PoC-Antigen-Tests **können nicht mehr berücksichtigt werden**.

Ansprechpartner: Frau Marion Wisch: 23 36 147-219 oder marion.wisch@kzv-hamburg.de

6. Geändertes Genehmigungsverfahren der TK im Bereich KFO

Die Techniker Krankenkasse hat uns informiert, dass sie ab 12.04.2021 die Bearbeitung eingehender Anträge für eine KFO-Behandlung umstellen wird. Die eingereichten KFO-Behandlungspläne werden eingescannt und die Kostenübernahme erfolgt mittels einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz. Die Kostenübernahme auf dem eingescannten KFO-Behandlungsplan wird mittels eines digitalen Stempels und eingescannter Unterschrift des Mitarbeiters erklärt. Die so erfolgte Kostenübernahme wird ausgedruckt und gemeinsam mit der Leistungszusage an den Vertragszahnarzt per Post geschickt.

Abweichend von dem Original KFO-Behandlungsplan kann aus technischen Gründen der Scan-Ausdruck der genehmigten KFO-Behandlungspläne nur in verringerter Formulargröße umgesetzt werden. Da der KFO-Behandlungsplan nicht für Abrechnungszwecke verwendet wird, dürften in den Zahnarztpraxen bei der Umsetzung keine Probleme auftreten.

Die Techniker Krankenkasse hat uns zugesichert, dass sie sämtliche im Rechtsverkehr befindlichen, im Rahmen des Antrags- und Genehmigungsverfahrens relevanten Dokumente gegen sich gelten lässt, sofern sich diese aufgrund des äußeren Anscheins bzw. Begleitumstände der Techniker Krankenkasse zuordnen lassen.

7. Behandlung von Patienten aus dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland ab dem 01.01.2021

UPDATE März 2021:

Mit ZAHNARZT – aktuell 1/2021 haben wir Sie bereits über die Regelungen der zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich ausgehandelten Verfahren zur Behandlung von Patienten aus dem Vereinigten Königreich informiert.

Hinsichtlich der Anspruchsberechtigung hat die britische Seite eine weitere Karte eingeführt, die sogenannte Global Health Insurance Card (GHIC), die ebenfalls zur Behandlung nach dem üblichen Verfahren für EU-Bürger (Muster 80/81-Verfahren) berechtigt.

Dies hat die Deutsche Verbindungsstelle Krankenversicherung (DVKA) zum Anlass genommen, ihre Informationen in der beiliegenden Anlage zu aktualisieren.

8. Verpflichtung zur Teilnahme am zahnärztlichen Notdienst

Aus gegebenem Anlass weisen wir darauf hin, dass die Übernahme von Notdiensten zu den persönlichen Pflichten eines jeden Mitgliedes der KZV Hamburg gehört. Wer zum Notdienst eingeteilt worden ist, muss diesen wahrnehmen. Die Übernahme des Notdienstes durch einen anderen Zahnarzt ist lediglich im Falle einer <u>kurzfristigen</u> Verhinderung des zum Notdienst eingeteilten Zahnarztes möglich.

Auf keinen Fall ist es zulässig, die Notdienstverpflichtung im Vorfeld einem anderen Zahnarzt oder einem medizinischen Versorgungszentrum zu übertragen. Derartige Absprachen sind mit den vertragszahnärztlichen Pflichten nicht in Einklang zu bringen.

Ansprechpartner: Herr Jan Oliver Jochum: 2 36 147-124 oder jan.jochum@kzv-hamburg.de

9. Reservierung von Notdiensten (01. Oktober 2021 – 02. Januar 2022)

Ab Dienstag, den 20.04.2020, 12:00 Uhr, wird der Zeitraum vom 01.10.2021 – 02.01.2022 zur online-Eintragung freigeschaltet.

Neben den üblichen Notdiensttagen sind folgende Feier-, Brücken- und Sondertage zu belegen:

Feiertag	03.10.2021	Sonntag
Feiertag	31.10.2021	Sonntag
Feiertag	24.12.2021	Freitag
Feiertag	25.12.2021	Samstag
Feiertag	26.12.2021	Sonntag
Sondertag	27.12.2021	Montag
Brückentag	28.12.2021	Dienstag
Brückentag	29.12.2021	Mittwoch
Brückentag	30.12.2021	Donnerstag
Feiertag	31.12.2021	Freitag
Feiertag	01.01.2022	Samstag
Sondertag	02.01.2022	Sonntag

Wir freuen uns über die freiwillige Übernahme der oben genannten Termine.

Wir bitten besonders die Praxen um Übernahme, die bisher noch keinen Notdienst an solchen Tagen geleistet haben oder deren Notdienst an Feier-, Brücken- und Sondertagen im Vergleich zu anderen Praxen aus dem Bereich schon lange zurück liegt.

Ansprechpartner: Frau Alide Kautz: 2 36 147-186 oder alide.kautz@kzv-hamburg.de